



instara
INSTITUT FÜR STADT- UND RAUMPLANUNG GMBH

Bebauungsplan Nr.45 „Photovoltaik am Eickenfeldweg“ Gemeinde Tarmstedt

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27412-153 / Stand: 07.08.2026)

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE • Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH • Gemeinde Grasberg • Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor • Gemeinde Gnarrenburg • Samtgemeinde Selsingen • ExxonMobil Production Deutschland GmbH • EWE NETZ GmbH ANREGUNGEN UND HINWEISE 1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 1.1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (Stellungnahme vom 17.06.2026) Von der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs.2 BauGB wie folgt Stellung: 1. Regionalplanerische Stellungnahme Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Darstellungen des Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 werden berührt: • Vorranggebiet Trinkwassergewinnung • Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (angrenzend) • Vorranggebiet Wasserwerk (angrenzend) • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft • Vorbehaltsgebiet Landschaftsbezogene Erholung (angrenzend) • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (angrenzend) Die Ziele der Raumordnung werden berücksichtigt. Die Grundsätze der Raumordnung werden in der Abwägung hinreichend beachtet. Ich bitte jedoch das Kapitel 4.1 um Erläuterungen zu ergänzen, die klar machen warum der Grundsatz der Raumordnung zum Thema Waldabstand (RROP Z. 3.2.1 Abs. 6 S. 4) nicht anzuwenden ist.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Ziffer 3.2.1.06 zum Waldabstand wird in Kapitel 4.1 aufgenommen. Dort wird erläutert, weshalb dieser Grundsatz der Raumordnung auf die vorliegende Planung keine Anwendung findet.

Anregungen und Hinweise

Standorte für sonstige Anlagen, wie Batteriespeicher, sind so zu wählen, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und Gebieten mit Erholungsfunktion möglichst gering bleiben.

2. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Kommt direkt.

2. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Da Solarparks nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.

3. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz

Löschwasser:

Aus brandschutztechnischer Sicht muss eine Löschwassermenge von mind. 48 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein, wenn Batteriespeicher errichtet werden. Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Anregung wird gefolgt.

Die nebenstehend genannten Anlagen können theoretisch in allen *Sondergebieten* umgesetzt werden. Die Auswirkungen der technischen Anlagen auf die Schutzgüter und somit auch das Landschaftsbild wurden im Umweltbericht erörtert. Dort wird die Bestandssituation im Plangebiet eine geringe / sehr geringe Bedeutung (Wertstufe II/I) zugeordnet, da nur eine geringe Anzahl natürlich wirkender Biotope und kulturhistorischer Elemente vorhanden sind und gleichzeitig technogene Strukturen dominieren. Darüber hinaus weist der Landschaftsrahmenplan den Bereich als „Strukturarme Ackerlandschaft“ aus.

Der Umweltbericht zeigt auf, dass die vorliegende Planung unter Beachtung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (insb. die um das Plangebiet festgesetzten Heckenpflanzungen) umweltverträglich durchgeführt werden kann. Der vollständige Umweltbericht ist im Anhang II der Begründung beigelegt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Am nordöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich bereits ein bestehender Hydrant. Darüber hinaus kann die zuständige Feuerwehr aufgrund der geringen Entfernung von etwa 2 km zwischen Feuerwehrstandort und Plangebiet den Einsatzort innerhalb kurzer Zeit erreichen.

Da der vorhandene Hydrant die erforderliche Löschwassermenge (bei Errichtung von Batteriespeichern) voraussichtlich nicht vollständig bereitstellen kann und die nach den einschlägigen Anforderungen zulässige Entfernung von maximal 150 m zwischen Löschwasserentnahmestelle und geplantem Batteriespeicherstandort möglicherweise nicht eingehalten wird, wird voraussichtlich die Bereitstellung mindestens einer zusätzlichen

Anregungen und Hinweise

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung muss in einer Entfernung von 150 m Lauflinie bis zum Batteriespeicher vorhanden sein.

An der Löschwasserentnahmestelle ist eine Bewegungsfläche von 7 x 12 m vorzusehen.

Sollten die Batteriespeicher mehr als 50 m von der Öffentlichen Straße entfernt liegen, ist eine Feuerwehrezufahrt sowie eine Bewegungsfläche herzustellen.

Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Zuständigkeit GAA Cuxhaven

Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde

Gegen den Solarpark bestehen keine verkehrsrechtlichen Bedenken.

4. Stellungnahme Kreisarchäologie

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt:

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Löschwasserquelle erforderlich sein. Diese kann beispielsweise in Form weiterer Hydranten, einer Zisterne, eines Löschwasserbehälters, Löschwasserteichs, Löschwasserkissens oder Löschwasserbrunnens geschaffen werden. Dadurch kann eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt werden.

Die konkreten Anforderungen an den Brandschutz betreffen Aspekte, die im Rahmen der nachgelagerten Ebene geprüft und geregelt werden.

Zwischen dem Projektierer der PV-Anlage und dem Brandschutzbeauftragten des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat bereits eine Abstimmung zum Brandschutzkonzept stattgefunden, sodass die entsprechenden Anforderungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden können.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben, die in der vorliegenden Abwägungssynopse als Stellungnahme 1.6 geführt wird. Die Stellungnahme enthält keine Anregungen oder Hinweise, die eine Anpassung der Planunterlagen erforderlich machen; sie wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme.

Der nebenstehende Hinweis auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetzes wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von der Kreisarchäologie vorgetragen, da aufgrund älterer Fundmeldungen weitere Bodenfunde erwartet werden im Bereich des Plangebietes. Seinerzeit wurde ein Nachrichtlicher Hinweis zum Bodendenkmalschutz mit den nebenstehenden Inhalten in die Planunterlagen aufgenommen.

Den nebenstehenden Ausführungen wurde somit bereits gefolgt.

Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.

5. Bauaufsichtliche Hinweise für den Bebauungsplan

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Anhang zu § 60 der NBauO unter lfd. Nr. 2.3 neu gefasst wurde. Hiernach sind:

„Solarenergieanlagen im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung, wenn die Satzung Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe dieser baulichen Anlagen enthält, verfahrensfrei.“

Somit wird die jeweilige Gemeinde, im Rahmen ihrer Planungsverantwortung, künftig selbst die Belange des Brandschutzes, Naturschutzes und der Wasserwirtschaft abschließend regeln müssen.

Weitere interne Stellungnahme liegen Zurzeit nicht vor, werden ggf. nachgereicht.

1.2 Landkreis Rotenburg - Naturschutzamt

(Stellungnahme vom 18.06.2026)

Anbei erhalten Sie die naturschutzfachliche Stellungnahme zu dem Bebauungsplan Nr. 45 „Photovoltaik am Eickenfeldweg“, sowie der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Tarmstedt.

Die Neufassung des Anhangs zu § 60 NBauO führt dazu, dass Solarenergieanlagen unter den dort genannten Voraussetzungen verfahrensfrei errichtet werden können. Mit der Verfahrensfreiheit entfällt zwar die bauordnungsrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren, die materiellen Anforderungen des öffentlichen Baurechts bleiben jedoch weiterhin einzuhalten. Die Verantwortung hierfür liegt beim jeweiligen Bauherrn. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen des Brandschutzes.

Die Verfahrensfreiheit nach der NBauO entbindet darüber hinaus nicht von der Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Wasserrechtliche Anforderungen sind gegebenenfalls in eigenständigen fachrechtlichen Verfahren zu prüfen und zu regeln. Gleiches gilt für naturschutzrechtliche Belange.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Erfordernis, sämtliche brandschutz-, natur- oder wasserrechtlichen Detailanforderungen im Bebauungsplan selbst festzusetzen. Aufgabe der Bauleitplanung ist es vielmehr, die betroffenen Belange auf der Planungsebene zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Die Begründung zum Bebauungsplan legt dar, in welcher Weise die Belange des Brandschutzes sowie die wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt wurden. Weitergehende Detailregelungen bleiben den einschlägigen Fachgesetzen und den gegebenenfalls erforderlichen Fachverfahren vorbehalten.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Anregungen und Hinweise

Die allgemeinen Bedenken aus der Stellungnahme vom Scoping zum Umfang der PV-FFA in Tarmstedt bleiben erhalten.

Hinweis Instara: Es folgt der Auszug aus der Stellungnahme vom 29.08.2025 des Landkreises Rotenburg (Wümme) – Naturschutzamt bezüglich des Umfangs der Planung:

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen den Umfang der PV-FFA-Planung in der Samtgemeinde Tarmstedt, da diese bereits für folgende PV-Planungen Planungsschritte eingeleitet hat: 35. Flächennutzungsplanänderung in Buchholz, 36. Flächennutzungsplanänderung in Bültedt, 37. Flächennutzungsplanänderung in Breddorf, 41. Flächennutzungsplanänderung in Hanstedt. Hinzu kommen noch weitere Gemeinden, für die bereits ebenfalls konkrete Planungen vorliegen. Aufgrund dieser Fülle an verschiedenen Planungen in unterschiedlichen Gemeinden ist die Samtgemeinde dazu angehalten in der Begründung des F-Plans darzulegen, wie viel Fläche der Samtgemeinde bereits bzw. in absehbarer Zeit mit PV-FFA-Planungen überplant ist/sein wird. Es wird davon ausgegangen, dass in der Samtgemeinde bereits jetzt eine deutliche Überschreitung des vom Land herausgegebenen Orientierungswerts von ca. 0,5 % der Landesfläche für PF-FFA vorliegt. Diese Tatsache ist unter dem Aspekt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) zu erklären und begründen. Gerade in der Samtgemeinde Tarmstedt ist eine solch massive Überplanung der Flächen mit PV-Anlagen aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu bewerten, da nach den aktuellen Planungen zusätzlich über 10 % der Samtgemeindefläche für Vorrangstandorte für Windenergie vorgesehen sind. Dies scheint der Samtgemeinde auch bewusst zu sein: „sieht sich die Samtgemeinde Tarmstedt verpflichtet, in dem von ihr planungsrechtlich verantworteten Bereich der Freiflächen-Photovoltaik sicherzustellen, dass ein zusätzlicher Ausbau sowohl gesellschafts- als auch naturverträglich in einem festgelegten Rahmen und anhand einheitlicher Kriterien erfolgt.“ Deshalb verwundert es, dass die Samtgemeinde bei den

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die allgemeinen Bedenken aus der Stellungnahme vom Scoping zum Umfang der vorliegenden Planung erhalten bleiben.

Der angesprochene Auszug aus der Stellungnahme vom 29.08.2025 bezüglich des Umfangs der Planung wird nebenstehend wiedergegeben. Die Abwägungsvorschläge dazu bleiben unverändert bestehen.

Hinweis Instara: Es folgen die Entscheidungsvorschläge zum Auszug aus der Stellungnahme vom 29.08.2025 des Landkreises Rotenburg (Wümme) – Naturschutzamt bezüglich des Umfangs der Planung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass erhebliche Bedenken gegen den Umfang der PV-FFA-Planung in der Samtgemeinde Tarmstedt bestehen. Der nebenstehend genannte „vom Land herausgegebene Orientierungswert von ca. 0,5 % der Landesfläche für PF-FFA“ wird im Kontext falsch wiedergegeben, da von einer Überschreitung die Rede ist. In § 3 (1) Nr. 3 b) NKlimaG wird jedoch „die Ausweisung von mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden“ als Niedersächsisches Klimaziel ausgegeben. Es handelt sich also nicht wie dargestellt um eine Obergrenze, sondern um einen Mindestwert. Durch die Vorgabe eines Mindestwertes wird ausdrücklich klargestellt, dass eine gegebenenfalls eintretende Überschreitung dieses Wertes der Zielsetzung des Klimagesetzes nicht entgegensteht. Eine Überschreitung des Mindestwertes von 0,5 % – hier bezogen auf die Fläche der Samtgemeinde – wird insofern unkritisch gesehen bzw. trägt ganz offensichtlich dazu bei, dass die Ziele des NKlimaG zeitnah erreicht werden. Dem Gesetz ist zudem nicht zu entnehmen, dass der ausgewiesene Mindestwert von 0,5 % auf die einzelnen administrativen Ebenen wie die einzelnen Landkreise und ggf. (Samt-)Gemeinden „herunterzubrechen“ ist.

Vor dem Hintergrund der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter versiegelter Flächen ist es im vorliegenden Fall erforderlich, auf landwirtschaftlich genutzte Flächen auszuweichen, um die zeitnahe Realisierung des Projekts zur Erzeugung regenerativer Energie zu ermöglichen und damit einen Beitrag zu den Zielen der Energiewende und des Klimaschutzes zu leisten. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen lediglich eine punktuelle Versiegelung mit

Anregungen und Hinweise

PV-FFA weiterhin eine Briefmarkenplanung betreibt und die Begründung eine Darstellung und Kalkulation der geplanten PV-FFA Standorte in der gesamten Samtgemeinde vermissen lässt.

Ich begrüße die 3-reihige Eingrünung zur Verringerung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft. Jedoch empfehle ich auch eine Eingrünung zur nördlichen Seite. Eine Begrenzung der Heckenhöhe auf 3,50 m wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als sinnvoll erachtet.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

sich bringen und die betroffenen Flächen grundsätzlich in eine landwirtschaftliche Nutzung rückgeführt werden können, steht das Vorhaben im Einklang mit dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Aus planerischer Sicht ist die Flächennutzung daher gerechtfertigt, zumal sie einen substanziellen Beitrag zur regionalen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien leistet.

Die nebenstehend bemängelte „Briefmarkenplanung“ resultiert aus dem Kriterienkatalog für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik der Samtgemeinde Tarmstedt und der damit einhergehenden Flächenprüfung, um die für Freiflächen-PV am besten geeigneten Flächen ausfindig zu machen. Die Auswahl der Standorte erfolgte somit nicht willkürlich, sondern nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien. Die daraus resultierende punktuelle Verteilung der Flächen ist Ausdruck dieser differenzierten Prüfung und dient der gezielten Steuerung unter Berücksichtigung übergeordneter öffentlicher Belange.

Da es sich, wie bereits erwähnt, bei dem in der Stellungnahme angesprochenen Wert von 0,5 % um einen landesweiten Mindestwert handelt und die genannten weiteren PV-Projekte nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung sind, besteht aus Sicht der Gemeinde keine Notwendigkeit, eine umfassende Übersicht oder Berechnung aller Photovoltaik-Vorhaben innerhalb der Samtgemeinde in die Begründung dieser Planung aufzunehmen. Die vorliegende Planung beschränkt sich auf konkret zu beurteilende Einzelflächen auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Eine zusätzliche Eingrünung auf der nördlichen Seite ist nicht erforderlich. In nördlicher Richtung zur Zevener Landstraße (L 133) ist eine 10 m breite Heckenpflanzung festgesetzt. Entlang der mittig angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche, die nicht Teil des Plangebietes ist, wurde auf eine Eingrünung verzichtet, da hier keine städtebauliche Relevanz besteht. Eine Eingrünung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung erzielt an dieser Stelle keinen weiteren Effekt für das Landschaftsbild. Zudem würde eine Gehölzpflanzung an dieser Stelle die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschweren und die Flexibilität für eine mögliche spätere Rückführung der beanspruchten Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung einschränken.

Anregungen und Hinweise

Detaillierte Ausführungen zu der Maßnahme extensives Grünland fehlen und sollten ergänzt werden. Ich empfehle das Maßnahmenblatt VIIIb „Gründlandextensivierung mit Einsaat“ des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu verwenden.

Außerdem weise ich darauf hin, dass gemäß der Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV)“ (NLWKN und NLT 2023) bei der angegebenen Modultiefe/überspannten Tiefe der Modultische von 6,87m eine Kompensation für die Verschattung des Bodens nicht in der Fläche erfolgen kann.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehenden Anregung wurde demnach bereits gefolgt.

Da eine Begrenzung der Heckenhöhe auf 3,50 m aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als sinnvoll erachtet wird, werden die Planunterlagen entsprechend angepasst und die Begrenzung wieder entfernt.

Der Anregung wird gefolgt.

Im Umweltbericht (siehe Anhang II der Begründung) wurden in Kapitel 3 „Maßnahmenplanung“ detaillierte Ausführungen zu der Maßnahme „extensives Grünland“ ergänzt.

Der Anregung wird gefolgt.

Die vom Landkreis benannte Arbeitshilfe entfaltet für die Gemeinde keinen unmittelbar bindenden Rechts- bzw. Normcharakter:

„Diese Arbeitshilfe hat empfehlenden Charakter und ersetzt nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalls. Bei den Inhalten handelt es sich nicht um verbindliche Vorgaben, sondern um ein Angebot bzw. eine Hilfestellung für die an der Planung und Genehmigung von Freiflächen- Photovoltaik-Anlagen beteiligten Stellen: Gemeinden, Vorhabenträger und ihre Gutachterbüros sowie die Naturschutzbehörden und – vereinigungen.“ (Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen- Photovoltaikanlagen, Stand 11.10.2023, S.3).

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet derzeit überwiegend durch den Biotoptyp Sandacker (AS) geprägt wird. Dieser wird in der Biotoptypenbewertung Niedersachsen der Wertstufe I zugeordnet und besitzt damit lediglich eine geringe bis sehr geringe Bedeutung. Auch die Arbeitshilfe selbst führt aus, dass Biotoptypen der Wertstufen I und II bezogen auf das Schutzgut Biotope unberücksichtigt bleiben können. Etwaige Beeinträchtigungen des vorhandenen Biotoptyps durch Verschattung sind aufgrund seiner Zuordnung zur Wertstufe I als gering einzustufen und im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtbilanz nachrangig zu bewerten.

Zwar ist nicht auszuschließen, dass durch die Überschirmung einzelner Flächenbereiche infolge der Modultische Veränderungen der Standortbedingungen auftreten. Hieraus folgt jedoch nicht zwangsläufig eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotopfunktionen. Vielmehr ist entscheidend, wie

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

sich die Fläche nach Umsetzung der vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen entwickelt.

Ungeachtet dessen werden, entsprechend den Empfehlungen der Arbeitshilfe, innerhalb des Plangebiets auf mindestens einem Drittel der Fläche höherwertige Biotope mit mindestens der Wertstufe III entwickelt und dauerhaft gepflegt. Hierdurch werden die Boden- und Biotopfunktionen trotz der Verschattung erhalten und gefördert. Die Verschattung führt dabei nicht zu einem vollständigen Verlust der Vegetationsentwicklung, sondern verändert lediglich die Standortbedingungen innerhalb eines kleinräumigen Mosaiks aus stärker und schwächer beschatteten Bereichen.

Durch den Verzicht auf intensive landwirtschaftliche Nutzung, den Wegfall von Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie die dauerhafte Etablierung extensiv gepflegter Vegetationsbestände werden die Biotop- und Bodenfunktionen insgesamt verbessert. Maßgeblich für die naturschutzfachliche Bewertung ist daher nicht die isolierte Betrachtung der Verschattung einzelner Teilflächen, sondern die Gesamtentwicklung des Plangebietes. Diese führt gegenüber dem derzeitigen Zustand zu einer qualitativen Aufwertung der Flächen und zu einer Verbesserung der Biotopfunktionen. Die mit der Verschattung verbundenen Auswirkungen werden durch die Entwicklung höherwertiger Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets kompensiert und übertroffen.

Eine Verringerung der Modultiefe würde das Planungsziel der regenerativen Stromerzeugung unmittelbar einschränken. Eine Modultiefe von maximal 5 m würde zu einer erheblichen Verringerung der Flächeneffizienz und damit der Stromerzeugung führen. Dies stünde dem in § 2 EEG verankerten Grundsatz entgegen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen sind.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der vorliegenden Planung um einen Angebotsbebauungsplan handelt. Gegenstand der Bauleitplanung ist die Festsetzung der städtebaulichen Rahmenbedingungen für die zulässige Nutzung, nicht jedoch die abschließende technische Detailplanung der Photovoltaikanlage. Die konkrete Ausgestaltung der Modultische, deren exakte Abmessungen, Anordnung sowie mögliche technische

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild rege ich an, bauliche und technische Anlagenteile (Zaun, Trafos u.ä.) in landschaftsverträglicher Farbgebung festzusetzen, z.B. in RAL-Farbe Laubgrün oder Moosgrün.

1.3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 21.05.2026)

Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o. g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Optimierungen bleiben der nachfolgenden Ausführungsplanung vorbehalten. Eine verbindliche Festsetzung einer bestimmten Modultiefe oder einzelner technischer Konstruktionsmerkmale würde den Regelungsumfang eines Angebotsbebauungsplans überschreiten und die erforderliche Flexibilität für die spätere Anlagenplanung unverhältnismäßig einschränken. Der Bebauungsplan schafft daher lediglich den planungsrechtlichen Rahmen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, während die konkrete technische Umsetzung im weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess zu konkretisieren ist.

Vor diesem Hintergrund gelangt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung des Plangebiets ausreichend sind und die Empfehlungen der Arbeitshilfe im konkreten Einzelfall sachgerecht berücksichtigt wurden.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die vorliegende Bauleitplanung ermöglicht die Errichtung von Einfriedungen in den nebenstehend aufgeführten Farbtönen. Weitergehende verbindliche Festsetzungen werden nicht als erforderlich angesehen.

Eine Beschränkung auf einzelne Farbtöne, beispielsweise Laub- oder Moosgrün, wird als unverhältnismäßig restriktiv bewertet. Die Gemeinde beabsichtigt, dem Anlagenbetreiber einen angemessenen Gestaltungsspielraum zu erhalten, insbesondere für den Fall, dass bestimmte Anlagenteile nicht in naturfarbenen Ausführungen verfügbar sind. Eine entsprechende Vorgabe würde die Planungs- und Umsetzungsmöglichkeiten des Anlagenbetreibers unverhältnismäßig einschränken.

Da Einfriedungen und Trafostationen üblicherweise in dezenten, landschaftsverträglichen Farbtönen ausgeführt werden, geht die Gemeinde davon aus, dass die am Markt verfügbare Vielfalt an Anlagentypen bereits eine ausreichende Steuerung der Farbgestaltung gewährleistet. Der vorgetragenen Anregung wird daher nicht gefolgt.

Kenntnisnahme.

Anregungen und Hinweise

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.08.2025. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Anregungen und Hinweise vorzutragen.

Hinweis Instara: Es folgt die Stellungnahme vom 21.08.2025 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

„Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.

Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf ein ausgewogenes Konglomerat der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.

Im Hinblick auf Solarenergienutzung sollten aus landwirtschaftlicher Sicht vorrangig bereits versiegelte Flächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorte und Brachflächen in Anspruch genommen werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehenden Bitte wird nachgekommen und die Stellungnahme im Folgenden aufgeführt.

Hinweis Instara: Es folgen die Entscheidungsvorschläge zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21.08.2025. Diese werden unverändert beibehalten:

„Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf ein ausgewogenes Konglomerat der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Auch die Gemeinde Tarmstedt unterstützt im Grundsatz die Errichtung von Solaranlagen auf bereits versiegelten Flächen im Sinne des Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKLimaG).

Die Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen betreffend Solarenergieausbau finden ihren Niederschlag im NKlimaG bzw. dort maßgeblich unter § 3. Demnach ist es nach Erkenntnissen des Gesetzgebers notwendig, sowohl einen erheblichen Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen (vgl. dort unter Abs. 1 Nr. 3 b)) als auch zugleich den Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen (vgl. dort unter Abs. 1 Nr. 3 c)) umzusetzen. Analog zum Landesgesetzgeber geht die Gemeinde Tarmstedt davon aus, dass es in diesem Sinne kein „entweder-oder“ geben kann, sondern Anstrengungen für einen Ausbau der regenerativen Energien auf allen Ebenen zugleich erforderlich sind. Die vorliegende Planung flankiert insofern die Bemühungen der Gemeinde, auch versiegelte Flächen für die Solarstromproduktion zu gewinnen. Die gesetzlich verankerte Vorrangstellung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG als „überragend im öffentlichen Interesse“ unterstreicht die Legitimität des Projekts.

Anregungen und Hinweise

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Den nebenstehenden Ausführungen wird im Grundsatz zugestimmt. Der Gemeinde Tarmstedt ist aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Siedlungsdichte ein relevantes Flächenpotential für Freiflächenphotovoltaik beizumessen. Zugleich ist die Schonung von landwirtschaftlich genutzten Flächen Ziel der Gemeinde.

In Kapitel 6 (Planungsanlass / Planungsziele) der Entwurfsbegründung wird detailliert dargelegt, aus welchen Gründen die Gemeinde im vorliegenden Fall einen Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen als notwendig erachtet.

Demnach ist die Eignung der Flächen nicht so hoch angesiedelt, dass ihr Entfall nicht kompensierbar wäre. Zugleich liegen keine Alternativflächen vor, die sich für die geplante Nutzung bzw. die Erreichung der städtebaulichen Zielsetzung aufdrängen würden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen:

- *Laut dem NIBIS® Kartenserver weist das Plangebiet eine Bodenfruchtbarkeit (natürliche Ertragsfähigkeit) auf, die als gering einzustufen ist.*
- *Bodenkundliche Feuchtigkeitsstufe:*
 - **Westlicher Teil (größter Anteil):** *Frühjahrszahl 6, Sommerzahl 2,6 → schwach trocken: für Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Sommer zu trocken, für intensive Grünlandnutzung ebenfalls zu trocken.*
 - **Östlicher Teil:** *Frühjahrszahl 2,4, Sommerzahl 2,4 → mittel trocken: für Acker und extensive Grünlandnutzung häufig zu trocken, Feldberegnung auch in Normaljahren erforderlich.*
- *Bodenzahl und Ackerzahl:*
 - *Bodenzahl: zwischen 20–32*
 - *Ackerzahl: zwischen 22–35*

Diese Werte liegen im unteren Bereich des Schätzungsrahmens (7–100), was eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit bedeutet.

Obwohl es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, ist die Fläche aufgrund der geringen Bodenfruchtbarkeit, der niedrigen Bodenzahlen und der ungünstigen Feuchtigkeitsstufen nicht als „hochwertige

Anregungen und Hinweise

Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten (bis hin zu Existenzgefährdungen) durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen.

Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von versiegelten Flächen (s.o.) eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

landwirtschaftliche Fläche“ einzustufen. Die Fläche ist für intensive landwirtschaftliche Nutzung nur eingeschränkt geeignet und erfordert in Teilen zusätzliche Maßnahmen wie Beregnung. Damit ist die Inanspruchnahme für Freiflächen-Photovoltaik aus Sicht der Gemeinde vertretbar.

Grundsätzlich schafft die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung das Baurecht für die zulässige Art der baulichen Nutzung. Es besteht hingegen kein Zwang zur Umsetzung der Nutzung. Sofern die Flächen für den Eigentümer extreme Bedeutung haben sollten kann die Bewirtschaftung wie im Bestand weiter durchgeführt werden. Sofern die Flächen in Dauerpacht liegen sollten, bestünden die rechtskräftigen Pachtverträge von der Bauleitplanung unberührt weiter fort. Der Antragsteller hat die im Geltungsbereich vorhandenen Flächen im Vorfeld der Planung vertraglich gesichert, um die Umsetzbarkeit der Planung zu gewährleisten. Insofern ist die „einzelbetriebliche Verträglichkeit“ schriftlich bestätigt.

Gleichwohl nutzungsbedingte Flächenkonkurrenzen nicht vollständig auszuschließen sind muss aus städtebaulicher Sicht festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall im räumlichen Umfeld umfassende Nutzflächen vergleichbarer Qualität für die Bewirtschaftung weiterhin zur Verfügung stehen werden.

Der Anregung „auf regionaler Ebene planerische Zielaussagen zu treffen“ kann vonseiten der Gemeinde nicht gefolgt werden, da dies Aufgabe des Landkreises wäre.

Eine „lokale“ Zielvorgabe, in welchem Umfang landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaik in Anspruch genommen werden sollen, wird als nicht zielführend abgelehnt. Die Formulierung von „Zielaussagen“ im Sinne der beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen hätte keinen echten Erkenntniswert. Zielführender ist es nach Ansicht der Gemeinde Tarmstedt, eingereichte Anträge auf Bauleitplanung im Einzelfall anhand städtebaulicher Kriterien auf ihre Verträglichkeit hin zu überprüfen. Zudem hat die Samtgemeinde Tarmstedt zur Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen Kriterienkatalog entwickelt, der als Grundlage für die Prüfung der vorgesehenen Flächen dient. Die Gewichtung der Bedeutung der Landwirtschaft wird in den möglichen Verfahren ebenfalls individuell eingestellt werden.

Anregungen und Hinweise

Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor.

Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 13,81 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu werten.

Im Falle noch vorzusehender plangebietsexterner Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltenen Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht aktuell von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde Tarmstedt hat zur Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen Kriterienkatalog entwickelt, der einen raum- und umweltverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik sicherstellt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass vorliegend keine Agri-PV-Anlage vorgesehen ist. Andernfalls wäre keine Bauleitplanung durchzuführen, sondern eine Nutzung auf Grundlage der landwirtschaftlichen Privilegierung möglich.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da in den 13,81 ha die Straßenverkehrsfläche und die Kompensationsfläche miteinberechnet wurde, ist die beanspruchte landwirtschaftliche Fläche knapp 0,3 ha geringer und beträgt 13,51 ha.

Da für die Photovoltaikanlagen keine umfangreiche Bebauung notwendig ist, kann die Fläche des Plangebiets bei Bedarf und nach der Nutzung wieder in eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche umgewandelt werden.

Auf die im Grundsatz gegebene Möglichkeit einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zeitgleich mit der Solarstromproduktion (bspw. durch Beweidung) wird hingewiesen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es ist unstrittig, dass mit der vorliegenden Planung ein (mindestens zeitweiser) Entzug der betreffenden Flächen aus der intensiven Landwirtschaft erfolgen wird. Die festgesetzte Art der Nutzung ist jedoch eben auf die Errichtung von Solarmodulen ausgerichtet, was insofern einen relativ problemlosen Rückbau nach Ende der Nutzung erlaubt. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV Fläche, aufgrund der geringen Bodenverdichtungsmaßnahmen in eine landwirtschaftlich Nutzfläche möglich ist.

Nachweislich des im Rahmen der Planung erarbeiteten Umweltberichtes ist eine Kompensation der entstehenden Eingriffe innerhalb des Plangebietes möglich. Zusätzliche Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Belange aufgrund externer Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Anregungen und Hinweise

Darüber hinaus kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen.

Die vorliegenden Unterlagen enthalten dazu keine Informationen.

Mögliche Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten.

Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die — auch entsprechend der Empfehlungen der o.g. NSGB-Arbeitshilfe — im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Generell gilt: Sofern die Flächen in Dauerpacht liegen sollten, bestünden die rechtskräftigen Pachtverträge von der Bauleitplanung unberührt weiter fort. Der Antragsteller hat die im Geltungsbereich vorhandenen Flächen im Vorfeld der Planung vertraglich gesichert, um die Umsetzbarkeit der Planung zu gewährleisten. Insofern ist die „einzelbetriebliche Verträglichkeit“ im Grundsatz bestätigt.

Gleichwohl nutzungsbedingte Flächenkonkurrenzen nicht vollständig auszuschließen sind, muss aus städtebaulicher Sicht festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall im räumlichen Umfeld umfassende Nutzflächen vergleichbarer Qualität für die Bewirtschaftung weiterhin zur Verfügung stehen werden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 8.2 „Landwirtschaft“ wird in der Begründung mit den entsprechenden Informationen ergänzt.

Wie bereits oben erwähnt, sind mit den Inhabern der im Plangebiet liegenden Flächen im Vorfeld der Planung Pachtverträge geschlossen worden. Der Hinweis wird an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vonseiten der Gemeinde Tarmstedt ist darauf hinzuweisen, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keinerlei Verpflichtung zur Veräußerung von wertvollen Ackerflächen erwächst. Sofern indirekte Auswirkungen durch die Aufkündigung etwaiger Pachtverträge eintreten sollten, entzieht sich dies der Regelungsinhalte der Bauleitplanung.

In diesem Sinne ist auch darauf hinzuweisen, dass der nebenstehend herangezogene § 181 BauGB auf Situationen abstellt, in denen ein Härteausgleich ggf. zu gewähren ist, wenn beispielsweise ein Pachtverhältnis mit Rücksicht auf die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen aufgehoben oder enteignet worden ist. Solches ist vorliegend nicht vorgesehen. Eventuell im Plangebiet laufende Pachtverträge bleiben von der hier vorliegenden Bauleitplanung unberührt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nachweislich des im Rahmen der Planung erarbeiteten Umweltberichtes ist eine Kompensation der entstehenden Eingriffe innerhalb des Plangebietes möglich.

Anregungen und Hinweise

§ 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin:

„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.

Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

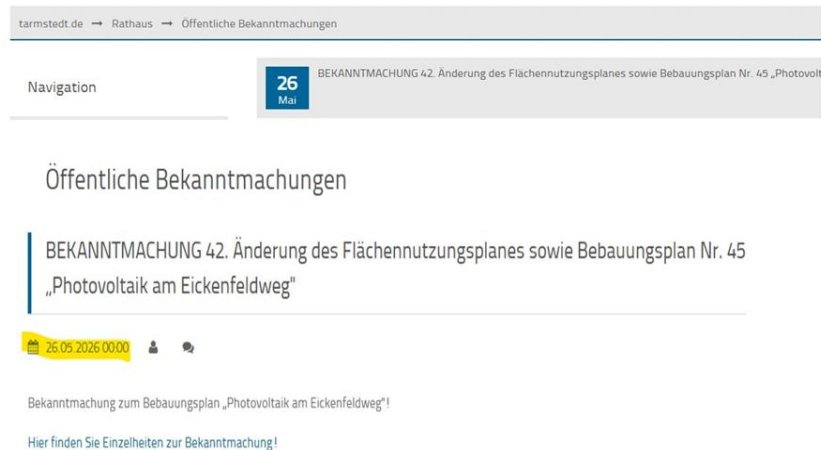
Zusätzliche Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Belange aufgrund externer Kompensationsmaßnahmen sind nicht zu erwarten.

Dies wird zur Kenntnis genommen.“

1.4 NABU Bremervörde-Zeven e.V.

(Stellungnahme vom 31.05.2026)

Der NABU Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch in Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. Stellung zu den o.a. Verfahren.



1. Die Öffentliche Bekanntmachung zum o.a. Beteiligungsverfahren wurde von der Samtgemeinde Tarmstedt erst am 26.05.2026 (siehe beigefügten Ausschnitte der aktuellen Internetveröffentlichungen) eingestellt?

Die Frist zur Beteiligung, die bereits am 18.05.2026 begann, endet bereits am 19.06.2026. Zur Wahrung der Rechtssicherheit aufgrund des nicht ausreichenden Zeitraumes zur Beteiligung durch die Öffentlichkeit, sollte der Beteiligungszeitraum verlängert oder die Beteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB wiederholt werden. Ein Verweis auf einen möglicherweise vorherigen Aushang in den Schaukästen in der Samtgemeinde Tarmstedt reicht zur Herstellung der Rechtssicherheit nicht aus, da auch die Dokumente zum Beteiligungsverfahren nicht zum 18.05.2026, wie in der Öffentlichen Bekanntmachung angekündigt, über die Internetseite der Samtgemeinde Tarmstedt aufrufbar waren.

Kenntnisnahme.

Aufgrund des nebenstehend angesprochenen Fehlers bei der Bekanntmachung und Bereitstellung der Verfahrensunterlagen wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut bekannt gemacht. Die erneute Bekanntmachung erfolgte am 09.06.2026 durch Aushang in den Bekanntmachungskästen sowie auf der Internetseite der Samtgemeinde Tarmstedt. Gleichzeitig wurde eine neue Beteiligungsfrist (16.06.2026 - 17.07.2026) festgesetzt. Die Planunterlagen waren ab Beginn dieser Frist vollständig auf der Internetseite der Samtgemeinde verfügbar. Somit wurde der Verfahrensfehler behoben und eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt. Die Rechtssicherheit des Bauleitplanverfahrens

Anregungen und Hinweise

2. Gemäß § 60 Abs. 1 NBauO in Verbindung mit 2.2.3a) des Anhangs ist in Niedersachsen die verfahrensfreie Baumaßnahme von Solaranlagen möglich. In der Begründung zum Bebauungsplan fehlen Angaben, ob diese Verfahrensfreiheit bei dieser Angebotsbebauungsplanung durch die Gemeinde Tarmstedt erörtert wurde. Grundsätzlich machen wir darauf aufmerksam, dass nach unserer Rechtseinschätzung diesem Planvorgaben wesentliche Voraussetzungen für eine verfahrensfreie Baumaßnahme fehlen. Es fehlen u.a. ein präziser Vorhabens- und Erschließungsplan und verbindliche Regelungen zum Brandschutz.
3. Die Verschattung von Flächen durch die Überstellung mit Solarmodulen kann durch die Entwicklung von Biotoptypen der Wertstufe III auf Flächen mit aktuellem Vorkommen von Biotoptypen der Wertstufe I und II innerhalb der Solarfläche kompensiert werden, wenn mindestens auf einem Drittel der eingezäunten Solarfläche Biotoptypen der Wertstufe III entwickelt werden und die in der Arbeitshilfe *"Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen Photovoltaikanlagen"* (NLT 2023) genannten Anforderungen an den Mindestabstand der Modulunterkante zum Boden (0,8 m), die maximal überspannte Tiefe der Modultische (nicht mehr als 5 m) und den Abstand zwischen den Modultischen (mindestens 3,5 m)

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

ist gewährleistet. Im Rahmen der fehlerhaften Beteiligung eingegangene Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit und werden bei der Abwägung berücksichtigt.

Die Neufassung des Anhangs zu § 60 NBauO führt dazu, dass Solarenergieanlagen unter den dort genannten Voraussetzungen verfahrensfrei errichtet werden können. Mit der Verfahrensfreiheit entfällt zwar die bauordnungsrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren, die materiellen Anforderungen des öffentlichen Baurechts bleiben jedoch weiterhin einzuhalten. Die Verantwortung hierfür liegt beim jeweiligen Bauherrn. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen des Brandschutzes.

Die Verfahrensfreiheit nach der NBauO entbindet darüber hinaus nicht von der Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Wasserrechtliche Anforderungen sind gegebenenfalls in eigenständigen fachrechtlichen Verfahren zu prüfen und zu regeln. Gleiches gilt für naturschutzrechtliche Belange.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Erfordernis, sämtliche brandschutz-, natur- oder wasserrechtlichen Detailanforderungen im Bebauungsplan selbst festzusetzen. Aufgabe der Bauleitplanung ist es vielmehr, die betroffenen Belange auf der Planungsebene zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Die Begründung zum Bebauungsplan legt dar, in welcher Weise die Belange des Brandschutzes sowie die wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt wurden. Weitergehende Detailregelungen bleiben den einschlägigen Fachgesetzen und den gegebenenfalls erforderlichen Fachverfahren vorbehalten.

Die nebenstehenden Ausführungen werden im Umweltbericht berücksichtigt, der als Anhang II der Begründung beigelegt ist. Demnach werden innerhalb des Plangebiets auf mindestens einem Drittel der Fläche extensives Grünland oder höherwertige Biotope geschaffen und dauerhaft bewirtschaftet, um die Bodenfunktionen trotz Verschattung zu erhalten und zu fördern.

Auf eine Festsetzung der Tiefe der Modultische wird verzichtet, da es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan und nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB mit dazugehörigem Vorhaben und Erschließungsplan handelt.

Anregungen und Hinweise

eingehalten werden." Verpflichtende Ausführungen zu der maximal überspannten Tiefe der Modultische fehlen allerdings in den weiteren Ausführungen zum Bebauungsplan vollständig. Daher kann derzeit nicht sichergestellt werden, ob durch die Größe der Modultische, die Ziele der Biotopentwicklung verhindert bzw. eingeschränkt werden. Die textlichen Festsetzungen sind in Bezug auf die überspannte Tiefe der Modultische zu ergänzen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die vom Landkreis benannte Arbeitshilfe entfaltet für die Gemeinde keinen unmittelbar bindenden Rechts- bzw. Normcharakter:

„Diese Arbeitshilfe hat empfehlenden Charakter und ersetzt nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalls. Bei den Inhalten handelt es sich nicht um verbindliche Vorgaben, sondern um ein Angebot bzw. eine Hilfestellung für die an der Planung und Genehmigung von Freiflächen- Photovoltaik-Anlagen beteiligten Stellen: Gemeinden, Vorhabenträger und ihre Gutachterbüros sowie die Naturschutzbehörden und – vereinigungen.“ (Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen- Photovoltaikanlagen, Stand 11.10.2023, S.3).

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet derzeit überwiegend durch den Biototyp Sandacker (AS) geprägt wird. Dieser wird in der Biototypenbewertung Niedersachsen der Wertstufe I zugeordnet und besitzt damit lediglich eine geringe bis sehr geringe Bedeutung. Auch die Arbeitshilfe selbst führt aus, dass Biototypen der Wertstufen I und II bezogen auf das Schutzgut Biotope unberücksichtigt bleiben können. Etwaige Beeinträchtigungen des vorhandenen Biototyps durch Verschattung sind aufgrund seiner Zuordnung zur Wertstufe I als gering einzustufen und im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtbilanz nachrangig zu bewerten.

Zwar ist nicht auszuschließen, dass durch die Überschirmung einzelner Flächenbereiche infolge der Modultische Veränderungen der Standortbedingungen auftreten. Hieraus folgt jedoch nicht zwangsläufig eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotopfunktionen. Vielmehr ist entscheidend, wie sich die Fläche nach Umsetzung der vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen entwickelt.

Ungeachtet dessen werden, entsprechend den Empfehlungen der Arbeitshilfe, innerhalb des Plangebiets auf mindestens einem Drittel der Fläche höherwertige Biotope mit mindestens der Wertstufe III entwickelt und dauerhaft gepflegt. Hierdurch werden die Boden- und Biotopfunktionen trotz der Verschattung erhalten und gefördert. Die Verschattung führt dabei nicht zu einem vollständigen Verlust der Vegetationsentwicklung, sondern verändert lediglich die Standortbedingungen innerhalb eines kleinräumigen Mosaiks aus stärker und schwächer beschatteten Bereichen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

4. Zur Kompensation der Beeinträchtigung des Bodens durch Verschattung (A2) wird lediglich ausgeführt, dass innerhalb des Plangebiets auf mindestens einem Drittel der Fläche extensives Grünland oder höherwertige Biotope geschaffen und dauerhaft bewirtschaftet wird, um die Bodenfunktionen trotz Verschattung zu erhalten und zu fördern. Weitere Ausführungen zu dieser Maßnahme fehlen vollständig (Saatgut?, Bewirtschaftungsauflagen? Pflegevorgaben?) und sind zwingend zu ergänzen. Der ergänzte Umweltbericht ist in erweiterter Form erneut zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen.

Durch den Verzicht auf intensive landwirtschaftliche Nutzung, den Wegfall von Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie die dauerhafte Etablierung extensiv gepflegter Vegetationsbestände werden die Biotop- und Bodenfunktionen insgesamt verbessert. Maßgeblich für die naturschutzfachliche Bewertung ist daher nicht die isolierte Betrachtung der Verschattung einzelner Teilflächen, sondern die Gesamtentwicklung des Plangebietes. Diese führt gegenüber dem derzeitigen Zustand zu einer qualitativen Aufwertung der Flächen und zu einer Verbesserung der Biotopfunktionen. Die mit der Verschattung verbundenen Auswirkungen werden durch die Entwicklung höherwertiger Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets kompensiert und übertroffen.

Eine Verringerung der Modultiefe würde das Planungsziel der regenerativen Stromerzeugung unmittelbar einschränken. Eine Modultiefe von maximal 5 m würde zu einer erheblichen Verringerung der Flächeneffizienz und damit der Stromerzeugung führen. Dies stünde dem in § 2 EEG verankerten Grundsatz entgegen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen sind.

Vor diesem Hintergrund gelangt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung des Plangebiets ausreichend sind und die Empfehlungen der Arbeitshilfe im konkreten Einzelfall sachgerecht berücksichtigt wurden.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Umweltbericht (siehe Anhang II der Begründung) wurden in Kapitel 3 „Maßnahmenplanung“ detaillierte Ausführungen zu der Maßnahme „extensives Grünland“ ergänzt.

Der Anregung wird gefolgt.

Die geforderte Ergänzung betrifft ausschließlich die Konkretisierung einer bereits festgesetzten Kompensationsmaßnahme. Weder die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung noch die planerischen Grundzüge ändern sich. Neue erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht begründet. Die Ergänzung hat lediglich erläuternden Charakter, sodass eine erneute Auslegung nicht erforderlich ist.

Anregungen und Hinweise

5. Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wird als interne Kompensationsmaßnahme dargestellt. Es fehlt aber eine eindeutige rechtsverbindliche Regelung, welche Tätigkeiten für eine dauerhafte Pflege zum Erhalt der Baum-Strauchhecke durchzuführen sind. Es wird lediglich unverbindlich ausgeführt, dass "die Anpflanzungen vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten sind". Regelungen sind wichtig, damit diese Anpflanzung dauerhaft ihren naturschutzfachlichen Nutzen ausüben kann und damit ihren Zweck als Kompensationsmaßnahme erfüllt. Dabei ist es erforderlich, dass Sträucher in regelmäßigen Abständen (ca. alle 10 Jahre) abschnittsweise "auf den Stock gesetzt" werden. Eine Beschränkung der Pflegemaßnahme auf die Einschränkung der Wuchshöhe auf 3,50m ist unzureichend und naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar. Bei der Formulierung der Pflegetätigkeiten sollte sich die Gemeinde Tarmstedt an dem Maßnahmensteckbrief des Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Heckenpflege orientieren.
6. Die dauerhafte Kontrolle der Ausführungen und Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen obliegt bei einem Angebotsbebauungsplan der Gemeinde Tarmstedt. Ausführungen wie die Kontrolle und das Monitoring erfolgen soll, fehlen im Umweltbericht. Es ist daher das dauerhafte Monitoring der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu regeln und verbindlich in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu dokumentiert.
7. Die Angaben zum geplanten Brandschutz sind unzureichend und sind zu ergänzen. Es muss festgelegt und erörtert werden, wie eine Beeinträchtigung der angrenzenden Kompensationsfläche im Brandfall vermieden werden soll.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Umweltbericht (siehe Anhang II der Begründung) wurden in Kapitel 3 „Maßnahmenplanung“ Ausführungen zu den vorgesehenen Pflegemaßnahmen der Heckenpflanzung ergänzt.

Der Anregung wird gefolgt.

Da eine Begrenzung der Heckenhöhe auf 3,50 m aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als sinnvoll erachtet wird, werden die Planunterlagen entsprechend angepasst und die Begrenzung wieder entfernt.

Der Anregung wird gefolgt.

Die Verpflichtung zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ergibt sich unmittelbar aus § 4c BauGB und wurde bereits im Umweltbericht dargestellt. Die Gemeinde nimmt die ihr gesetzlich zugewiesene Monitoringpflicht unabhängig von gesonderten Festsetzungen im Bebauungsplan wahr. Eine darüber hinausgehende verbindliche Regelung des Monitorings in den textlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Am nordöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich bereits ein bestehender Hydrant. Darüber hinaus kann die zuständige Feuerwehr aufgrund der geringen Entfernung von etwa 2 km zwischen Feuerwehrstandort und Plangebiet den Einsatzort innerhalb kurzer Zeit erreichen.

Da der vorhandene Hydrant die erforderliche Löschwassermenge (bei Errichtung von Batteriespeichern) voraussichtlich nicht vollständig bereitstellen kann und die nach den einschlägigen Anforderungen zulässige Entfernung von maximal 150 m zwischen Löschwasserentnahmestelle und geplantem Batteriespeicherstandort möglicherweise nicht eingehalten wird, wird voraussichtlich die Bereitstellung mindestens einer zusätzlichen

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

8. Maßnahmen zur Begrenzung der Lichtverschmutzung und zur Minderung von Insektenverlusten durch Optimierung der Beleuchtung sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt und in den Textlichen Festsetzungen verbindlich geregelt werden. Dies ist in dieser Bauleitplanung von großer Bedeutung, da sich das Planungsgebiet in der freien Natur befindet.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und um Bestätigung des Einganges unserer Stellungnahme per Mail.

1.5 Wasserverband Bremervörde •

(Stellungnahme vom 15.06.2026)

Wir kommen zurück auf unsere Stellungnahme vom 29.08.2025 zur Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. der Änderung des Flächennutzungsplanes für die „Photovoltaik am Eickenfeldweg“ und erneuern diese, wie gehabt:

„Das Plangebiet (Gemarkung Tarmstedt, Flur 3, 180/10, 182/3 sowie 180/8) für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen befindet sich in Teilbereichen innerhalb der Schutzzone II (engere Schutzzone) und im Weiteren in der Schutzzone III des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes und unterliegt damit den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung (SchuVO).“

Löschwasserquelle erforderlich sein. Diese kann beispielsweise in Form weiterer Hydranten, einer Zisterne, eines Löschwasserbehälters, Löschwasserteichs, Löschwasserkissens oder Löschwasserbrunnens geschaffen werden. Dadurch kann eine ausreichende Löschwasserversorgung sicher-gestellt werden.

Die konkreten Anforderungen an den Brandschutz betreffen Aspekte, die im Rahmen der nachgelagerten Ebene geprüft und geregelt werden.

Zwischen dem Projektierer der PV-Anlage und dem Brandschutzbeauftragten des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat bereits eine Abstimmung zum Brandschutzkonzept stattgefunden, sodass die entsprechenden Anforderungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden können.

Freiflächen Photovoltaikanlagen werden üblicherweise nicht beleuchtet. Aufgrund dessen werden die nebenstehenden Ausführungen nur zur Kenntnis genommen.

Kennntnisnahme.

Die damalige Entscheidungsvorschläge zur Stellungnahme des Wasserverbandes Bremervörde vom 29.08.2025 werden unverändert beibehalten und im Folgenden wiedergegeben:

„Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in Teilbereichen innerhalb der Schutzzone II (engere Schutzzone) und im Weiteren in der Schutzzone III des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes befindet und damit den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung (SchuVO) unterliegt. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung mit aufgenommen.“

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Nach den hydrogeologischen Erkenntnissen strömt das Grundwasser den Förderbrunnen aus der Richtung des ausgewiesenen Plangebietes zu. Eventuell stattfindende Schadstoffeinträge auf den Grundstücken können deshalb aufgrund der Fließrichtung zu den Förderbrunnen des Wasserwerkes gelangen. Diese flächige Baumaßnahme befindet sich in einer Entfernung von geringstens 50 m vom nächstgelegenen Förderbrunnen für die Trinkwasserversorgung. Gemäß einer „Modellrechnung zur Ermittlung der Grundwasserfließzeiten“ vom 20.02.2017 beträgt die Fließzeit zu den o.g. Trinkwasserbrunnen von dem gesamten Plangebiet geringer als 20 Jahre.

Die Klimaneutralität der Energieversorgung zu erhöhen und gleichzeitig die Trinkwasserressourcen zu schützen, fordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Kompromissfähigkeit. Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (EE-Anlagen) müssen deshalb in Wasserschutzgebieten besonderen Anforderungen genügen, weil etwa beim Bau und Betrieb mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen oder direkt in das Grundwasser eingegriffen wird. Störungen und Havarien können irreversible Belastungen der Trinkwasserressourcen verursachen, die die Versorgungssicherheit der Bevölkerung ggf. gefährden.

In der Schutzzone II sind der Bau und Betrieb von EE-Anlagen in der Regel verboten. Ausnahmen kann es nur geben, wenn eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Genehmigungen sind im Einzelfall möglich, wenn der Schutzzweck nachweislich nicht gefährdet wird. Nach Einschätzung des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) ist dies derzeit bei Freiflächen-PV-Anlagen der Fall, wenn diese ohne nennenswerte Eingriffe in den Untergrund errichtet und ohne den Einsatz wassergefährdender Stoffe betrieben werden.

Nach der Arbeitshilfe des Nds. Landkreistages (u.a.) vom 19.10.2022 gehört: die engere Schutzzone II zu den Flächen, die sich eher nicht eignen (Restriktionsflächen II). Hier heißt es: „In dieser Zone sind im Allgemeinen die Gefährdungen nicht tragbar, die mit einer Verletzung der das Grundwasser schützenden Bodenschichten verbunden sind. Über Befreiungen nach §52 Abs. 1 WHG entscheidet auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung die zuständige untere Wasserbehörde.“

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

In der flächenmäßig größeren Schutzzone III kann die Errichtung von EE-Anlagen unter besonderen Schutzvorkehrungen, die Umwelt- und Gewässerbelastungen ausschließen, genehmigungsfähig sein. Antragsteller müssen eine substantielle und detaillierte Begründung für eine Schutzgüterabwägung liefern. Des Weiteren ist auf Basis einer Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nachzuweisen, dass die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Risiken sicher beherrscht oder zumindest mit geeigneten Maßnahmen minimiert werden können.

Gemäß der Arbeitshilfe des Nds. Landkreistages (s.o.) gehört die Schutzzone III - anders als in den „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der SG Tarmstedt“ (Kriterienkatalog) dargestellt - allerdings nicht zu den sog. „Gunstflächen“. In der Arbeitshilfe steht die Trinkwasserschutzzone III unter dem Kapitel „Einzelflächenbezogene Abwägungskriterien“, bei der zwischen „Gunstfaktoren“ (z. B. Verringerung von Düngung und Pestizideinsatz sowie verbesserte Wasserretention) und „Restriktionsfaktoren“ (neue Belastungen für das Grundwasser) unterschieden werden kann.

Bei Freiflächen-PV-Anlagen kann für den Regelfall in der Schutzzone III aber davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit dem Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten erzielt werden kann. Voraussetzung ist dabei, dass durch Bau und Betrieb der Anlagen keine neuen Belastungen für das Grundwasser entstehen.

Dies ist durch entsprechende Festsetzungen in den Bauleitplänen und Anlagengenehmigungen sicherzustellen, um eine Vereinbarkeit der Photovoltaik-Anlagen mit der Trinkwassernutzung herzustellen

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Genehmigungsebene Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Freiflächen-PV-Anlagen für den Regelfall in der Schutzzone III davon ausgegangen werden kann, dass eine Vereinbarkeit mit dem Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten erzielt werden kann, wenn durch Bau und Betrieb der Anlagen keine neuen Belastungen für das Grundwasser entstehen,

Wie nebenstehend und in den vorangegangenen Absätzen betont wird, ist die Genehmigungsebene entscheidend, um eine Vereinbarkeit der PV-Anlagen mit der Trinkwassernutzung herzustellen. Daher werden im Bebauungsplan keine konkreten Festsetzungen getroffen. Es wird jedoch ein Hinweis auf das Trinkwasserschutzgebiet in die Planzeichnung mit aufgenommen. Da die von der Oberen Naturschutzbehörde veröffentlichten Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik bei der vorliegenden Planung berücksichtigt werden und durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlagen kaum Versiegelung stattfindet, kann von einer Vereinbarkeit der Planung mit der Trinkwassernutzung ausgegangen werden.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Folgende Maßnahmen, die ich bereits in dieser frühen Phase des Projektes nennen möchte, sind hierbei in der Wasserschutzgebietszone III einzuhalten:

- Einweisung der Baufirmen über die besonderen Anforderungen zur Arbeit in Wasserschutz gebieten; während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen (belastetem Bodenmaterial) kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden*
- Hydrogeologische Baubegleitung unter Einbezug des Wasserverbandes (Bau & Rückbau)*
- Belastungen durch Asphaltierung oder Wartung/Betankung der Baumaschinen sind zu vermeiden (jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen)*
- Die Gründung der Solarmodultische sollte flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden; ggf. kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht (Tiefengründung nur aus Materialien ohne Gefahrstoffe: Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz); Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig)*
- Keine reliefbedingten größeren Veränderungen der Erdoberfläche; ein großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden (keine erhebliche Minderung der natürlichen Schutzfunktion; dies gilt auch für die Verlegung von Erdkabeln); Auffüllung zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.*

Die nebenstehenden Ausführungen und genannten Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzungsebene Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

s.o.

s.o.

s.o.

s.o.

s.o.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
• <i>Beeinträchtigung der Regenaufnahmefähigkeit und Durchlüftung von Böden auf das absolut notwendige Maß reduzieren; die Baufläche ist baldmöglichst anzusäen</i> • <i>Besondere Berücksichtigung bei der Auswahl der Bauteile im Hinblick auf wassergefährdende Stoffe (insb. Modultische, Pfosten, etc.)</i> • <i>Ölnutzung in technischen Anlagen unter entsprechenden Auflagen, Umsetzung Wannenprinzip mit entsprechender Dimensionierung; als Transformatoren sind in der Zone III / III A Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen (in der Zone II sind sie verboten)</i> • <i>Keine PFAS-Beschichtung von PV-Modulen</i> • <i>Vorlage eines Brandschutzkonzeptes und eines Alarmplans; ggf. sind zusätzliche Auflagen zum Brandschutz notwendig</i> • <i>Bewirtschaftung der PV-Nutzfläche ohne Pestizid- und Düngemittelsatz</i> • <i>Reinigung der PV-Module ausschließlich mit Wasser ohne Zusätze</i> <i>Über Befreiungen nach § 52 Abs. 1 WHG entscheidet auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung die zuständige untere Wasserbehörde.</i>	s.o. s.o. <i>Die nebenstehenden Ausführungen und genannten Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzungsebene Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.</i> s.o. s.o. s.o. s.o. <i>Dies wird zur Kenntnis genommen.“</i>
1.6 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (Stellungnahme vom 16.06.2026) Die vorgelegte Planung habe ich zur Kenntnis genommen. Aus der Sicht des vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu vertretenden Immissionsschutzes bestehen gegen den o.g. Entwurf keine Bedenken. Die Auswirkungen bezüglich der möglichen Blendwirkung sind soweit erforderlich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Gutachten zu belegen.	Kenntnisnahme. Da nebenstehend ein Gutachten zu den Auswirkungen der Blendwirkungen „soweit erforderlich“ gefordert wird, wird im Folgenden geschildert, warum ein solches für die vorliegende Planung keinen zusätzlichen Mehrwert mit sich bringt:

Als relevante Veröffentlichung bezüglich etwaiger Konfliktpotenziale durch Lichtimmissionen (einschließlich Blendwirkung) können hilfsweise die Hinweise zur Messung und Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 herangezogen werden. Relevant für die vorliegende Planung ist der Anhang 2 - Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren der LAI-Veröffentlichung. Dieser bezieht sich schwerpunktmäßig auf wohnbauliche und ähnliche Nutzung und bezieht sich ausdrücklich auf die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens. Zu den maßgeblichen Immissionsorten und -situationen gilt entsprechend Ziffer 3 unter anderem: *„Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“*

Entsprechend Ziffer 5 sind bei konkreter Erforderlichkeit als mögliche Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen zu benennen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Da die PV-Module mit einer Südausrichtung und 17 Grad Neigung aufgestellt werden und die Landesstraße L133 nördlich des Plangebietes verläuft, ist eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer durch spiegelnde Sonneneinstrahlung sehr unwahrscheinlich. Wie die oben zitierte LAI ausführt, sind kritische Immissionsorte in Bezug auf Blendung, vorrangig solche, die westlich oder östlich von PV-Anlagen liegen. Das stützt die These, dass die Landesstraße L133 nicht maßgeblich durch Blendwirkungen betroffen sein würde, da sich diese nördlich des Plangebietes befindet. Darüber hinaus gibt es im näheren Umfeld des

Ich bitte um Übersendung des in Kraft getretenen Planes, gerne digital.

1.7 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

(Stellungnahme vom 16.06.2026)

Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.

Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene flächenhafte Bebauung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten oder großen Parkplatzflächen des großflächigen Einzelhandels ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die tägliche Versiegelungsfläche unter 30 ha fallen soll, ebenso wie an das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Abkommens 2015.

Plangebietes keine Wohnnutzungen, die durch Blendwirkungen beeinträchtigt sein könnten. Der westlich des Plangebietes gelegene Siedlungsbereich der Gemeinde Tarmstedt beginnt in über 200 m Entfernung, sodass Blendwirkungen nach Einschätzung der oben zitierten LAI hier als unkritisch einzustufen sind.

Darüber hinaus werden im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes entlang der nördlichen, östlichen, südlichen und westlichen Plangebietsgrenze Festsetzungen getroffen, die die Einfassung der Anlage gegenüber der freien Landschaft gewährleisten und sich somit im Bedarfsfall ebenfalls positiv beim Auftreten von Blendungen auswirken würden.

Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sowie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen werden im Verfahren berücksichtigt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB inklusive des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der begrenzten Verfügbarkeit geeigneter versiegelter Flächen ist es im vorliegenden Fall erforderlich, auf landwirtschaftlich genutzte Flächen auszuweichen, um die zeitnahe Realisierung des Projekts zur Erzeugung regenerativer Energie zu ermöglichen. Die Erwärmung der Erdoberfläche durch Photovoltaikanlagen fällt im Vergleich zu anderen baulichen Nutzungen deutlich geringer aus. Die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und des Pariser Abkommens werden durch die Planung berücksichtigt, da die Errichtung der Anlage einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele beiträgt.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren. 1.8 Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser (Stellungnahme vom 05.06.2026) Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Für die internationale Wirtschaftsfähigkeit des Standortes Deutschland, aber auch für die Unternehmen im Elbe-Weser-Raum, ist eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung essenziell. Vor dem Hintergrund der Beendigung der Atom- und Kohlestromproduktion und der aktuellen weltpolitischen Lage sowie der damit verbundenen Veränderungen hinsichtlich der Energieversorgung Deutschlands, spielt der Ausbau der Erneuerbaren Energien eine wichtige Rolle zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Hinzu kommt ein absehbar steigender Strombedarf durch die Förderung der Elektromobilität und Bestrebungen die Sektorenkopplung durch Technologien, wie Power-to-X oder die Wasserstoffgewinnung per Elektrolyse, zu stärken. All dies kann nur durch einen Ausbau von Erzeugungsanlagen der Erneuerbaren Energien erreicht werden. Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf die gewerblichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten begrüßen wir die vorliegende Planung weiterhin und haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Bitte informieren Sie uns über den Abschluss des Verfahrens. 1.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 19.05.2026) Vielen Dank für die Aufnahme unserer Belange nach § 4.1. BauGB. Unsere Stellungnahme vom 01.09.2025 bleibt auch nach § 4.2 BauGB vollumfänglich bestehen. Allgemeine Information:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der VV-BauGB entsprochen. Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt und die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Anschluss an diese Stellungnahme aufgeführt:

Anregungen und Hinweise

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden künftig nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Hinweis Instara: Es folgt die Stellungnahme vom 01.09.2025 des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

„Aufgrund Ihres Schreibens vom 31. Juli 2025 (Bezug) wurde das Vorhaben, 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt und Bebauungsplan Nr. 45 „Photovoltaik am Eickenfeldweg“, geprüft.

Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.

Die Fläche liegt im Bereich des Absatzplatzes Westertimke. Für eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen sind daher blendfreie Module zu verwenden.

Fazit:

Ich stimme der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt und dem Bebauungsplan Nr. 45 „Photovoltaik am Eickenfeldweg“ unter oben genannten Auflagen zu.

Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens II-2205-25-FNP und II-2206-25-BBP zu informieren und mir den Bescheid zukommen zu lassen.“

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehenden Anregung wurde im Rahmen der vorliegenden Beteiligung bereits gefolgt und die Bundeswehr anhand eines Mailanschreibens digital beteiligt. In der Mail war der direkte Link zur Internetseite der Gemeinde vorhanden, auf der die digitalen Planunterlagen einsehbar waren.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinweis Instara: Es folgen die Entscheidungsvorschläge zur Stellungnahme vom 01.09.2025 des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

„Dies wird zur Kenntnis genommen.

s.o.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Vorhaben Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt werden.

Der nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ebene der Ausführungsplanung, die kommunale Bauleitplanung bleibt davon unberührt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt und dem Bebauungsplan Nr. 45 „Photovoltaik am Eickenfeldweg“ unter den nebenstehend genannten Auflagen zugestimmt wird.

Der Bitte wird gefolgt und die Bundeswehr im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB weiterhin beteiligt.“

1.10 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

(Stellungnahme vom 26.05.2026)

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportaal BIL ein -> <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads > Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis auf das BIL Portal wird zur Kenntnis genommen, da die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH im Zuge der nebenstehenden Stellungnahme mitgeteilt hat, dass Ihre Anlagen durch die vorliegende Planung nicht betroffen sind, wird auf eine zusätzliche Überprüfung im BIL-Portal verzichtet.

1.11 Vodafone GmbH

(Stellungnahme vom 19.06.2026)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.05.2026.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

1.12 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 21.05.2026)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o.a. Planung haben wir bereits mit dem Schreiben unter folgendem Aktenzeichen (Nord23_2305_180128) vom 04.08.2025 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH weder Einwände gegen die Planung geltend macht noch Neuverlegungen im Geltungsbereich vorgesehen sind.

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen die nachgelagerte Ebene und werden infolgedessen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung lediglich zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme.

Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahme im Folgenden aufgeführt.

Anregungen und Hinweise

Hinweis Instara: Es folgt die Stellungnahme vom 04.08.2025 der Telekom Deutschland GmbH

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“

1.13 TenneT TSO GmbH

(Stellungnahme vom 20.05.2026)

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden durch die Anfrage nicht berührt.

Wir möchten Sie bitten, Ihre Anfrage über das BIL-Portal an uns zu richten.

Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein kostenloser Auskunftsdienst der Betreibergemeinschaft aller Versorgungssparten mit über 150 Betreibern. Ihre Anfrage erreicht automatisch und ausschließlich die direkt betroffenen BIL-Betreiber.

Über das BIL Portal können neben Leitungsauskünften auch Bauleitplanungen und andere Behördliche Planungen abgefragt werden.

Um die hohen Anforderungen einer fach- und termingerechten Beantwortung der Anfrage zu erfüllen, sollten Ihren Unterlagen prinzipiell

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Hinweis Instara: Es folgen die Entscheidungsvorschläge zur Stellungnahme vom 04.08.2025 der Telekom Deutschland GmbH

„Dies wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH keine Bedenken gegen die Planung hat und sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom im Planbereich befinden.

Der Bitte wird gefolgt und die Telekom im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB weiterhin beteiligt.“

Kenntnisnahme.

Der Hinweis auf das BIL Portal wird zur Kenntnis genommen, da die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH im Zuge der nebenstehenden Stellungnahme mitgeteilt hat, dass Ihre Anlagen durch die vorliegende Planung nicht betroffen sind, wird auf eine zusätzliche Überprüfung im BIL-Portal verzichtet.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
neben einer Projekt- und Baubeschreibung auch entsprechende Planwerke der Maßnahme beigelegt sein. Vielen Dank für ihr Verständnis. 1.14 PLEdoc GmbH (Stellungnahme vom 20.05.2026) Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Zeelink GmbH & Co. KG, Essen Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum Bauleitplanverfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung:	Kenntnisnahme. Für die vorliegende Planung werden keine externen Ausgleichsflächen beansprucht, da die durch die vorliegende Bauleitplanung entstehenden Eingriffe plangebietsintern kompensiert werden. Es ist nicht vorgesehen, den vorliegenden Geltungsbereich zu vergrößern, weshalb die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen werden.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

1.15 Harbour Energy Germany GmbH

(Stellungnahme vom 09.06.2026)

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung (Az.: AFD-2025-1596-1):

Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.

Hinweis: Seit dem 01. September 2025 gibt es neue Kontaktdaten. Wir bitten um Beachtung.

Harbour Energy Germany GmbH
Schülinger Straße 21
27299 Langwedel

plananfragen@harbourenergy.com

Kenntnisnahme.

Die aufgeführte Mailadresse wurde im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens bereits verwendet.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
1.16 Ericsson Services GmbH (Stellungnahme vom 19.05.2026) Vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per E-Mail an die: bauleitplanung@ericsson.com 1.17 Avacon Netz GmbH (Stellungnahme vom 19.05.2026) Vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben. Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. 1.18 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Stellungnahme vom 09.06.2026) In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische	Kenntnisnahme. Die aufgeführte Mailadresse wurde im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens bereits verwendet. Kenntnisnahme. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren sind keine weiteren Beteiligungsschritte vorgesehen. Die nebenstehenden Ausführungen werden zu Kenntnis genommen. Kenntnisnahme. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen die nachfolgende Planumsetzung. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Anregungen und Hinweise

Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein

Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln dem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Überprüfung im NIBIS-Kartenserver am 03.08.2026 hat ergeben, dass sich im Plangebiet der Bereich des Altvertrags mit der Nummer „E 0546“ von der Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH befindet. Da dieser bereits ausgelaufen und nicht mehr gültig ist, ergeben sich hieraus keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Dass das LBEG keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen hat, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER*INNEN

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen von Bürger*innen eingegangen.

Kenntnisnahme.

Ausgearbeitet: Bremen, den 07.08.2026

